

Kein Schweizerboden mehr für Auslandschweizer?

Autor(en): **Schürch, Gerhart**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1961)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kein Schweizerboden mehr für Auslandschweizer ?

Allen Mitgliedern des Ständerates wurde vom Auslandschweizerwerk folgender Text zugestellt:

Die zunehmende Ueberfremdung einheimischen Grundbesitzes hat auch die heimatverbundenen Auslandschweizer alarmiert. Sie können Massnahmen gegen den "Ausverkauf der Heimat" und gegen Auswüchse der Bodenspekulation, namentlich durch Ausländer, nur warm begrüssen.

Eine neue Diskriminierung der Auslandschweizer

Leider ist der den eidgenössischen Räten vorliegende Bundesbeschluss aber, wie die Botschaft des Bundesrates selbst feststellt (S.12), vom ursprünglichen bodenpolitischen Zweck, nämlich einer volkswirtschaftlich schädlichen Ausbreitung ausländischen Eigentums einen Riegel zu schieben, abgewichen. "Das Vorrecht am Schweizerboden steht nun nicht mehr dem Schweizervolke zu, sondern den - schweizerischen oder ausländischen - Rechtssubjekten, die darauf wohnen und arbeiten."

Damit wird eine Diskriminierung der im Auslande domizilierten Schweizer von den im Inlande wohnenden geschaffen, ja die Auslandschweizer werden sogar den im Inland domizilierten Ausländern hintangesetzt. Schon allein diese Tatsache ruft den lebhaften Protest aller mit der Heimat verbunden gebliebenen und von ihr dafür so oft belobigten Auslandschweizer. Sie erheben deshalb mit aller Dringlichkeit die Frage, wie diese Diskriminierung gegenüber Inlandschweizern und in der Schweiz wohnenden Ausländern vor der Rechtsgleichheit gemäss Art. 4 BV standhalten könne.

Domizilprinzip gegen Heimatrecht

Die bundesrätliche Botschaft übersieht diese Problematik nicht, entscheidet sie aber kurz mit der Behauptung, das Interesse an einer Zurückbildung ausländischer Bodenkäufe rechtfertige vor Art. 4 der Bundesverfassung die einer Genehmigungspflicht nach dem Kriterium des Domizils innewohnende Ungleichheit. So einfach ist diese Interessenabwägung jedoch nicht. Die Auslandschweizer sind durch die Anwendung des Domizilprinzips schon auf andern Rechtsgebieten, namentlich im Fiskal- und Devisenrecht von den Inlandschweizern zu sehr diskriminiert; man muss ihnen näherzubringen versuchen, dass die nicht strikte Anwendung des Domizilprinzips angesichts einer Internationalen Gültigkeit in diesen Materien und der Möglichkeiten des Missbrauchs unumgänglich sei. Ist es aber notwendig und zulässig, auch zum Zwecke der Einschränkung ausländischen Bodenerwerbs die verfassungsmässig garantierte Rechtsgleichheit ein weiteres Mal auf dem Rücken der Auslandschweizer anzutasten?

Die Bodenspekulation wird nicht beseitigt

Man wird einwenden, die Auslandschweizer könnten sich doch nicht zu Freunde von ausländischen Bodenspekulanten machen, denen die vorgesehene Genehmigungspflicht das Handwerk legen will. Darum geht es den Auslandschweizern in der Tat nicht. Es ist dazu aber festzustellen, dass mit dem Bundesbeschluss die Bodenspekulation dort, wo sie am üppigsten blüht, nämlich bei inländischen Grundstückmaklern und gewissen Landerwerbgesellschaften, gar nicht eingeschränkt wird. Wer die Genehmigungspflicht für die Auslandschweizer ablehnt, der besorgt damit noch lange nicht die Geschäfte der notorischen Spekulanten.

Ungenügende Rechtssicherheit

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens fehlen sichere Grundsätze. Art. 6 sieht die fakultative Verweigerung der Genehmigung dann vor, wenn durch einen geplanten Liegenschaftsverkauf durch eine im Auslande wohnende Person der Grundstückserwerb für inländisch domizilierte Personen (auch für reine Spekulanten, selbst für Ausländer!) erschwert zu werden droht. Es wird leicht sein, in jedem Falle zu beweisen, dass irgendeine inlandsdomizilierte Person, die meist über wirksamere

Fürsprachen verfügt, als ein Auslandschweizer, gerade das in Frage stehende Grundstück hätte erwerben wollen. Obligatorisch muss die Genehmigung verweigert werden, wenn "nach den Umständen eine spekulative Absicht des Uebertragenden oder des Erwerbers anzunehmen ist." Was aber eine "spekulative Absicht" ist, sagt der Bundesbeschluss nicht. Der Auslandschweizer soll sich, wenn er in der Heimat ein Grundstück erwerben will, gleich wie jeder Ausländer der Ermessensbefugnis der kantonalen Behörde, welche über das Vorliegen oder Fehlen einer "spekulativen Absicht" zu entscheiden hat, unterziehen müssen. Diese Aussicht ist für den Auslandschweizer erniedrigend und bringt angesichts der zu gewärtigenden kantonalen Verschiedenheiten in der Handhabung ein Element der Rechtsunsicherheit mit sich.

Die völkerrechtlichen Gesichtspunkte sind zu wenig abgeklärt

Es wird argumentiert, die Gleichstellung der Auslandschweizer mit den im Auslande wohnenden Ausländern sei mit Rücksicht auf das Völkerrecht unerlässlich. Damit wird implicite anerkannt, dass die Gleichstellung nur deswegen erforderlich sei, weil man damit den Vorwurf der Verletzung bestehenden Niederlassungsvertragsrechts zu vermeiden hofft. Darf der Bund auf diese Weise Vertragsrecht umgehen und hiezu die Rechtsgleichheit der Auslandschweizer opfern? Die Auslandschweizer können das nicht glauben. Auch die Frage der Retorsionsmassnahmen ist keineswegs genügend abgeklärt. Es ist nicht einmal sicher, dass die mit dem Bundesbeschluss vorgesehene Ungleichbehandlung der inlands- und auslandsdomizilierten Ausländer nicht zu solchen Gegenmassnahmen ausländischer Staaten erst recht führen wird.

Strohänner?

Es wird weiter eingewendet, einzelne Auslandschweizer könnten sich als Strohänner von Ausländern benützen lassen. Diese Gefahr ist aber bei weitem geringer als diejenige, dass Ausländer sich noch mehr inlandschweizerischer Strohänner bedienen werden, als dies schon heute im grossen Stil legal geschieht, so auf dem Wege über inländische juristische Personen, namentlich Immobiliargesellschaften, die durch inländische Banken errichtet und kontrolliert werden.

Die Auslandschweizer sind keine Bodenspekulanten

Die Anlage von Ersparnissen in der Schweiz ist ein wohlbegründetes Postulat der nationalen Selbstbehauptung der Auslandschweizer, eines wertvollen und wichtigen, aber wirtschaftlich und politisch besonders gefährdeten Teils unseres Volkes. Das Hauptmotiv der Auslandschweizer, die in der Heimat Grundeigentum erwerben wollen, ist gerade nicht die Spekulation, sondern gegenteils die Schaffung eines wirtschaftlichen Rückhalts und damit verbunden die Verwurzelung der eigenen Person und der ganzen Familie in der Heimat auf Grund soliden und auf die Dauer berechneten Besitzes.

Gefährdung einer aufbauenden Auslandschweizerpolitik

Der Bundesbeschluss, so wie er den Räten heute vorliegt, ist ein Schlag ins Gesicht der Auslandschweizer. Nicht wegen eines eigentlichen (aber mit der vorliegenden Fassung nur lückenhaft erreichbaren) Zwecks, der Ueberfremdung und der ausländischen Bodenspekulation einen Riegel zu schieben, wohl aber wegen der vor dem übergeordneten Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit nicht standhaltenden Diskriminierung eidgenössischer Bürger. Es muss dabei auch an im Ausland geborene Schweizer gedacht werden, die in einigen unserer wichtigsten Kolonien die Mehrzahl bilden. Ihnen ist mit einer Milderung für solche, die in der Schweiz geboren und hier während einer gewissen Anzahl von Jahren gewohnt haben, nicht geholfen. Die Heimmattreue bemisst sich nicht nach der Zufälligkeit des Geburtsortes und der mehr oder weniger langen Aufenthaltsdauer in der Heimat, sondern nach der Verbundenheit, die durch eine vom Bund und von den von ihm mitfinanzierten Institutionen zielbewusst geführte Auslandschweizerpolitik gefördert wird. Diese aufbauende Politik gegenüber den Auslandschweizern wird durch jede Diskriminierung durchkreuzt.

Dies kann nicht die Absicht des Bundesrates und der Eidgenössischen Räte sein. Angesichts der von vornherein nur sehr lückenhaften Wirksamkeit der vorgesehenen Bestimmungen gegen die Ueberfremdung des Bodens und die spekulative Verfälschung der Bodenpreise dürfen die verfassungsmässigen Ansprüche der Auslandschweizer auf rechtsgleiche Behandlung nicht geopfert werden.

Bürger zweiter Klasse?

Es geht um das empfindlichste und wichtigste Gut, welches die Auslandschweizer an die Heimat bindet: um das Gefühl, Eidgenossen gleichen Rechtes mit allen andern zu sein. Der tiefen und nachhaltig verderblichen Verletzung dieses Gefühls kann nicht damit vorgebeugt werden, dass man auf milde Behandlung durch die Genehmigungsbehörden vertröstet und etwa geltend macht, bei Auslandschweizern, welche Grundeigentum nur zum Zwecke der Ersparnisanlage und Altersversicherung erwerben möchten, werde die Bewilligung nicht versagt werden. Zuvieler Unsicherheiten bestehen schon auf Grund der notwendigerweise unpräzisen Genehmigungsbedingungen des vorliegenden Textes, und zu hart trifft vor allem und allein schon die Feststellung das Selbstbewusstsein des Auslandschweizers, dass er als Bürger zweiter Klasse den Inlandschweizern und inlandsdomizilierten Ausländern hintangesetzt wird. Eine solche Brüskierung des eidgenössischen Gefühls der Auslandschweizer muss vermieden werden.

Dr. Gerhart Schürch,
Präsident der
Auslandschweizerkommission der NHG